

# DECKBLATT NR. 5

ZUM BEBAUUNGSPLAN  
GARTENWEG

STADT / GEMEINDE HAUZENBERG

LANDKREIS PASSAU

PASSAU, DEN 21.01.1994

HANNES SCHAUDINN  
DIPL. ING. ARCHITEKT  
FÜRSTENWEG 1  
94034 PASSAU  
TELEFON 0851/56921



BESCHLOSSEN GEM. §1 BBAUG UND ART. 91

ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG VOM

Stadt Hauzenberg

DEN 2. Mai 1994

STADT / GEMEINDE

DATUM



*Ephraim*  
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH

Aufsichtsblatt

AM 1.6.1994 BEKANNT GEMACHT

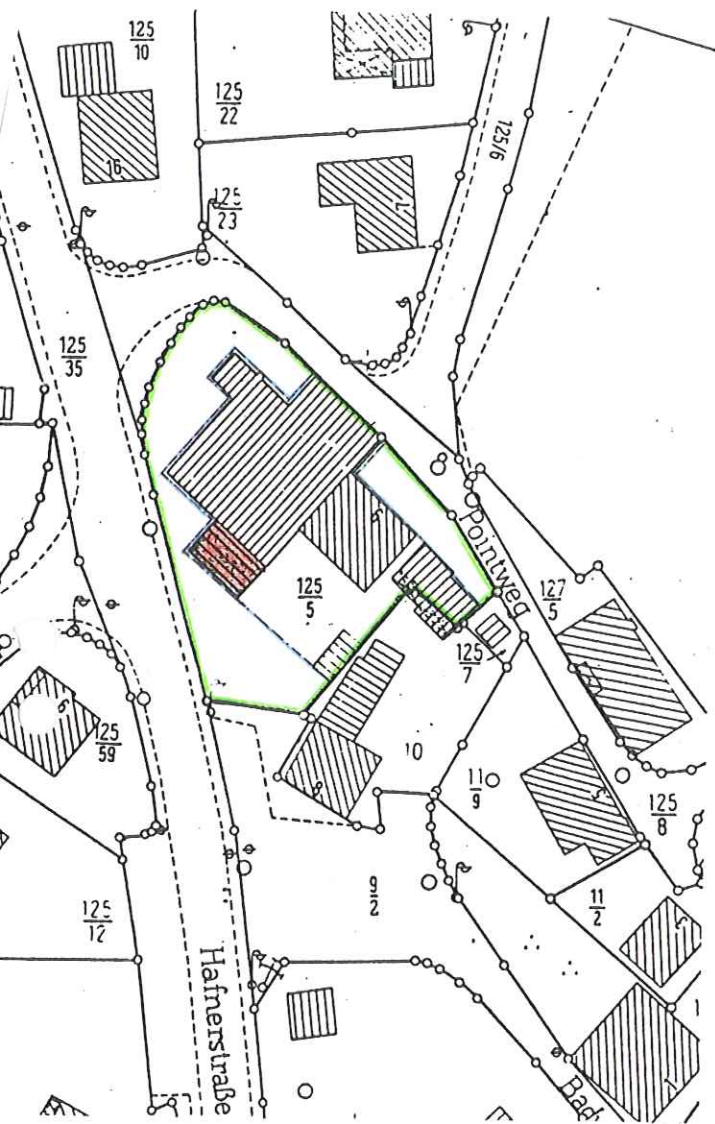


*Ephraim*  
DER BÜRGERMEISTER

DIE BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER STIMMEN DER  
VEREINFACHTEN ÄNDERUNG AUF FLUR NR. 125/5 GEM. §13 BBAUG ZU.

FLUR NR.	NAME UND ANSCHRIFT	UNTERSCHRIFT
10	Seidl Maria, Badweg 8	<i>Seidl Maria</i>
125/7	OBAG, Pointweg	
125/5	Bauer Otto, Pointweg 9	<i>Bauer Otto</i>
<del>125/59</del> <u>125/11</u>	Neubauer Johann u. Anna, Hafnerstr. 11	<i>Joh. Neubauer u. Anna</i>
125/23	Krügl Konrad, Färberstr. 7	<i>Krügl Konrad</i>
125/10	Binder Erika, Pointweg 16	<i>Erika Binder</i>
<u>125/59</u>	Schramm Hans, Hafnerstr. 9	<i>Hans Schramm</i>

125/59



Begründung zum Deckblatt Nr. 5 des Bebauungsplanes "Gartenweg"  
-----

1. Anlaß  
-----

Der Bebauungsplan "Gartenweg" ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig. Der Änderung liegt die Bauabsicht des Eigentümers auf Fl.Nr.125/5 zugrunde. Der Eigentümer plant den Anbau eines Lackierraumes an die bestehende Werkstatt

2. Änderung  
-----

Die Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr.125/<sup>5</sup>~~100~~ wird in südwestlicher Richtung verschoben.

3. Begründung  
-----

Der Schreinereibetrieb Bauer benötigt - um den neuesten Vorschriften und dem Umweltschutz zu genügen - eine neue Spritzerei und Lackiererei. Im sinnvollen Zusammenhang mit dem übrigen Schreinereibetrieb und den Grundstücksmöglichkeiten läßt sich diese Spritzerei nur in der dargestellten Weise anbauen.


4. Beschluß  
-----

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Gartenweg" mittels Deckblatt Nr.5 im vereinfachten Verfahren als Satzung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Deckblattes. Mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 214 und 215 BauGB).

2. Mai 1994

Hauzenberg, .....

  
.....  
Stadt Hauzenberg  
Zechmann, 1. Bürgermeister